

RS Vwgh 1998/5/29 95/02/0438

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1998

Index

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

RAO 1868 §9 Abs1;

StVO 1960 §76 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs3 lit a;

VStG §35 Z3;

Rechtssatz

Das längere Verweilen eines Fußgängers (hier: auch wenn dieser als Rechtsanwalt tätig ist) zu Zwecken einer "Diskussion" mit Sicherheitswachebeamten auf der Fahrbahn (Parkstreifen) kann vertretbarerweise als Übertretung nach § 76 Abs 1 erster Satz iVm § 99 Abs 3 lit a StVO qualifiziert werden (hier: Seitens der belBeh erfolgte keine Einschränkung auf das Tatbestandsmerkmal des "überraschenden Betretens der Fahrbahn" iSd § 76 Abs 1 StVO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995020438.X08

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at